

nur unter Wahrung der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Rechte ausgeführt werden darf. Bei der Versteigerung wird demgemäß nach § 10 des Gesetzes nur ein solches Gebot zugelassen, welches die dem Ansprüche des betreibenden Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die Kosten des Verfahrens deckt. Dieses Gebot ist das sogenannte Mindestgebot. Auf dem gleichen Standpunkte steht das Reichsgesetz vom 24. März 1897; das Mindestgebot führt hier den Namen „geringstes Gebot“.

Die Vorschriften des sächsischen Gesetzes über das Mindestgebot finden nach § 182 Absatz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie nach § 169e Absatz 1 des Gesetzes vom 18. März 1887 auf die Zwangsversteigerung von Bergbaurechten und auf die Zwangsversteigerung im Falle des § 169d (§ 169f des Entwurfes) keine Anwendung. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Gebots. Der Ausschluß des Mindestgebots steht in engstem Zusammenhange mit dem Satze, daß das Bergbaurecht erlischt, wenn die Versteigerung mangels eines Gebots nicht zum Zuschlage führt (§ 169b Absatz 3, 4 des Gesetzes). Das Erlöschen des Bergbaurechts läßt sich nur daran knüpfen, daß ein Gebot überhaupt nicht erzielt wird, nicht daran, daß ein Gebot unterbleibt, das die Rechte der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Berechtigten decken würde.

Der Ausschluß des geringsten Gebots und das Erlöschenlassen des Bergbaurechts bei Ergebnislosigkeit der Versteigerung sind nicht haltbar für die nach dem Reichsgesetze vom 24. März 1897 §§ 175 flg. neu hinzutretenden Fälle der Zwangsversteigerung. Betreibt der Erbe die Zwangsversteigerung eines zum Nachlasse gehörenden Bergbaurechts, um Klarheit über den Stand des Nachlasses zu gewinnen, oder wird die Zwangsversteigerung eines Bergbaurechts zum Zwecke der Aufhebung einer hinsichtlich des Rechtes bestehenden Gemeinschaft beantragt, so ist nicht abzusehen, weshalb die am Bergwerke Berechtigten des in dem geringsten Gebote liegenden Schutzes verlustig gehen sollen, und weshalb, wenn ein Gebot nicht abgegeben wird, das Bergbaurecht erlöschen solle. Es fragt sich aber, ob nicht das Gesetz vom 18. März 1887 auch für einen Theil der von ihm selbst ins Auge gefaßten Fälle zu weit geht. Die Regelung des Gesetzes trifft unverkennbar zu für die Fälle der eigentlichen bergrechtlichen Versteigerung (§§ 169c bis 169e des Entwurfes). Hat der Bergbauberechtigte das Recht aufgegeben oder wird es ihm rechtskräftig entzogen oder ist er trotz Aufgebotsverfahrens nicht zu ermitteln, so bleibt nichts anderes übrig, als das Bergbaurecht unter allen Umständen in den Besitz eines Anderen zu bringen oder erlöschen zu lassen. Die Regelung hat ferner ihre Berechtigung für den Fall, daß die Versteigerung eines verliehenen Bergbaurechts außerhalb der Fälle der §§ 169c bis 169e des Entwurfes im Wege der Zwangsvollstreckung oder von dem Konkursverwalter betrieben wird. Der Staat hat ein wesentliches Interesse daran, daß das Bergbaurecht bei Vermögenslosigkeit des Berechtigten möglichst in kapitalkräftige Hände gelangt oder im Falle der Ergebnislosigkeit der Versteigerung an ihn zurückfällt und dadurch für eine anderweite Verleihung frei wird. Die Tragweite dieses Gesichtspunkts beschränkt sich aber auf die auf Grund des staatlichen Regals vergabten, die verliehenen Bergbaurechte. Die Kohlenabbaurechte sind Ausfluß des Grundeigenthums und fallen, wenn das Gesetz sie erlöschen läßt, an den Grundeigenthümer zurück. Ein staatliches Interesse, diesen Rückfall bei der im Wege der Zwangsvollstreckung oder auf Antrag des Konkursverwalters stattfindenden Versteigerung ohne Rücksicht auf die zu Gunsten der am Kohlenbergbaurechte Berechtigten an sich geltenden allgemeinen Grundsätze eintreten zu lassen, liegt nicht vor. Für den Grundeigenthümer aber, der früher das Recht gegen Entgelt veräußert hat, bedeutet der Rückfall lediglich einen Gewinn, für den es, soweit damit eine Beeinträchtigung der an dem Rechte Berechtigten verbunden ist, an ausreichender Rechtfertigung gebricht. Dazu